KARL-MARX-UNIVERSITÄT
LEIPZIG

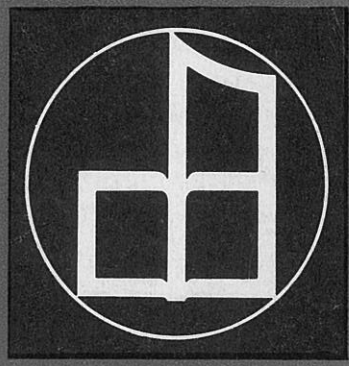

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE

DIE GROSSE SOZIALISTISCHE OKTOBERREVOLUTION UND DER REVOLUTIONÄRE WELTPROZESS

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution und die Stellung des internationalen Vertragsrechts, in : Wissenschaftliche Beiträge der Universität Leipzig (Sammelband), Leipzig 1980, S. 101-118

Panos Terz, Leipzig

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution und die Stellung des internationalen Vertragsrechts

In der Geschichte der internationalen Beziehungen kam es im Prinzip zweimal dazu, daß soziale Revolutionen größeren Ausmaßes zur Herausbildung neuer Anschauungen über die Art und Weise beitrugen, wie die zwischenstaatlichen Beziehungen abzuwickeln und zu gestalten sind. Diese Anschauungen waren die Grundlagen eines neuen Völkerrechts und fanden in konkreten Prinzipien und Normen ihren Niederschlag. So trug in erster Linie die bürgerliche Revolution in Frankreich zur Entwicklung des "klassischen" bürgerlichen Völkerrechts bei. Das französische Bürgertum verkündete in seiner Emanzipationszeit solche Prinzipien wie das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Völker und die Gleichberechtigung aller Staaten. So hieß es z.B. im Artikel 4 des Dekrets vom 22. Mai 1790: "Die Nationalversammlung erklärt, daß die französische Nation jedem Eroberungskrieg entsagt und daß sie niemals ihre Macht gegen die Freiheit irgendeines Volkes gebrauchen wird."[1] Auch in der Verfassung von 1791 verzichtete die französische Nation ausdrücklich darauf, "einen Krieg zu unternehmen und Eroberungen zu machen;"[2]

1) Zitiert nach: R. Redslob: Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution, In: Festgabe für O. Mayer, Tübingen 1916

2) Ebenda

Abbé Grégoire schlug die Annahme einer "Deklaration der Rechte der Völker" vor, in der äußerst wichtige Prinzipien proklamiert wurden, wie die Vertragstreue, die Souveränität und zum Teil Elemente des späteren Selbstbestimmungsrechts.[1] Nach der Konsolidierung ihrer Macht setzte sich jedoch die Bourgeoisie über die von ihr selbst deklarierten Prinzipien hinweg. Davon zeugen vor allem die brutalen Kolonialkriege u.a. gegen die Völker Nordafrikas und die Eroberungskriege Napoleons in Europa.

Insbesondere in der Zeit des Übergangs des Kapitalismus in sein imperialistisches Stadium verwandelte sich das bürgerliche in ein ausgesprochen imperialistisches Völkerrecht, das dem Charakter nach ein internationales Unrecht war. Seine wichtigsten Merkmale waren: das "Recht Kriege zu führen" (jus ad bellum); Verneinung des Selbstbestimmungsrechts der Völker; Abschluß von ungleichberechtigten Verträgen; Unterscheidung zwischen "zivilisierten" und "unzivilisierten" Völkern. Bezeichnenderweise schrieb der russische Völkerrechtler F. Martens in seinem Völkerrechtslehrbuch "Das internationale Recht der civilisierten Nationen" von 1883: "Das Geltungsgebiet des Völkerrechts beschränkt sich nur auf diejenigen Völker, welche die elementaren Grundsätze der europäischen Kultur und also des Namens 'gesitteter Nationen' würdig sind." Die siegreiche Oktoberrevolution versetzte diesem Völkerrecht einen Schlag und beendete seine bis zu diesem Zeitpunkt bestehende uneingeschränkte Herrschaft. Es erfolgte eine grundlegende Umgestaltung der internationalen Beziehungen und in bezug auf das Völkerrecht eine Art Dis-

---

1) Zitiert nach: E. Reibstein: Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bd. II, München 1963, S. 146

kontinuität im dialektischen Sinne. Die positiven Elemente der Prinzipien des imperialistischen Völkerrechts wurden aufgehoben, d.h. übernommen und weiterentwickelt, während die negativen Seiten zwar ebenfalls aufgehoben wurden, jedoch in einem ganz anderen Sinne: Sie wurden abgelehnt. Die Staaten übernahmen z.B. vom früheren Prinzip der staatlichen Souveränität die Elemente Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territoriale Integrität und hoben diese auf eine höhere Stufe, während das "Recht, Kriege zu führen" über Bord geworfen wurde.

Dokumente mit epochaler Bedeutung, wie insbesondere das Dekret über den Frieden vom 8. November 1917 und die Deklaration der Rechte der Völker Rußlands vom 15. November 1917, um die wichtigsten zu nennen, können dabei als Geburtsurkunden eines neuen, des demokratischen Völkerrechts betrachtet werden, denn vorwiegend sie trugen dazu bei, daß neue Prinzipien und Normen in die internationalen Beziehungen eingeführt wurden, wie das Interventions- und Annexionsverbot, das Selbstbestimmungsrecht und die Gleichberechtigung aller Völker, die Pflicht zur friedlichen internationalen Zusammenarbeit und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung. Hervorzuheben ist vor allem jene Stelle des Friedensdekrets, die den imperialistischen Krieg als Verbrechen an der Menschheit verurteilt: "Diesen Krieg fortzusetzen, ... hält die Regierung für das größte Verbrechen an der Menschheit..."[1] Zu betonen ist ferner die Ablehnung von Annexionen: Ein demokratischer Friede "ist nach der Auffassung der Regierung

---

1) W. I. Lenin: Ausgewählte Werke, Bd. II, Berlin 1952, S. 257

ein sofortiger Friede ohne Annexion (d.h. ohne Aneignung fremder Territorien, ohne gewaltsame Angliederung fremder Völkerschaften) und ohne Kontributionen."[1] Die genannten Prinzipien wurden in der Charta der Vereinten Nationen (Artikel 1 und 2) verankert und durch die UNO-Prinzipiendeklaration von 1970 authentisch interpretiert.
Im Friedensdekret wurde weiter die Entschlossenheit des ersten sozialistischen Staates in der Welt zum Ausdruck gebracht, die Geheimdiplomatie abzuschaffen und die Geheimverträge zu veröffentlichen: "Die Regierung schafft die Geheimdiplomatie ab, ... und geht unverzüglich dazu über, alle Geheimverträge zu veröffentlichen, die von der Regierung der Gutsbesitzer und Kapitalisten in der Zeit vom Februar bis zum 25. Oktober 1917 bestätigt oder abgeschlossen wurden."[2] In Durchführung des Friedensdekrets erschienen in kaum fünf oder sechs Wochen sieben Bände Geheimdokumente. Hierbei seien die wichtigsten von ihnen genannt: das russisch-japanische Geheimabkommen vom 3. Juli 1916, worin sich die Vertragsparteien verpflichteten, gegen jede andere Macht vorzugehen, die versuchen sollte, sich in China festzusetzen; das russisch-britisch-französische Abkommen von 1916 über die Aufteilung der Türkei; die Geheimkonvention von 1916, worin Rußland, Frankreich, England und Italien den Preis festgesetzt hatten, den Rumänien für seine Teilnahme am Krieg gegen Deutschland erhalten sollte. Insgesamt wurden mehr als hundert Verträge und zahlreiche andere

---

1) Ebenda, S. 256
2) Ebenda, S. 257

diplomatische Materialien herausgegeben.[1] Damit wurde der globalen Geheimdiplomatie[2], deren Sinn darin bestand, hinter dem Rücken der Völker und auf ihre Kosten Abmachungen über die Aufteilung der Welt in Einflußsphären, Kolonien und über kriegerische Abenteuer zu treffen, das Rückgrat gebrochen. Die Geheimdiplomatie beschränkt sich gegenwärtig auf bestimmte Bereiche der Beziehungen der imperialistischen Staaten zueinander.

Von der Geheimdiplomatie, deren wichtigstes Merkmal das Geheimhalten von Verhandlungsergebnissen, hauptsächlich von Verträgen ist, muß die Vertraulichkeit unterschieden werden. Letztere ist vor allem bei Verhandlungen mit kapitalistischen Staaten anzutreffen, weil ihre Regierungen auch im Stadium von Verhandlungen mögliche Störungen durch die Opposition im eigenen Land vermeiden möchten, die eventuell die bei Verhandlungen üblichen Kompromisse als Niederlage usw. bezeichnen könnte, um daraus für die Stärkung der eigenen Position Kapital zu schlagen. Da jedoch nicht die Oppostion, sondern die Regierung der Verhandlungspartner ist, empfiehlt es sich für die sozialistischen Staaten, mit der anderen Partei die Vertraulichkeit zu vereinbaren. So mußte z.B. in der Schlußphase der Ausarbeitung des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser von 1963 vertraulich verhandelt werden, was sich schließlich als richtig und äußerst nützlich erwiesen hat: Der ausgehandelte Vertrag wurde in Moskau,

---

1) Vgl. W.M. Chwostow und I.I. Minz: Geschichte der Diplomatie, Bd. 2, Berlin 1948, S. 362

2) Vgl. hierzu auch: K. Anatoljew: Die Diplomatie unserer Tage, Moskau 1972, S. 49

Washington und London gleichzeitig veröffentlicht und später ratifiziert.

"Strengste Vertraulichkeit" wurde ebenfalls zwischen Griechenland und der Türkei im November 1976 über die Gespräche und Verhandlungen zur Beilegung des Festlandsockelstreits vereinbart.[1)]

Ein weiterer Beitrag zur Herausbildung demokratischer Normen war die Annullierung der ungleichberechtigten Verträge. Der geniale Begründer des Sowjetstaates, Lenin, sagte zu der Verhandlunsproblematik: "Wir lehnen alle Punkte über Raub und Vergewaltigung ab, aber alle Punkte, die gutnachbarliche Beziehungen und wirtschaftliche Abkommen festlegen, nehmen wir gern an, sie können wir nicht ablehnen."[2)] Diese bahnbrechenden Gedanken waren der Auftakt für den Abschluß von gleichberechtigten Verträgen Anfang der 20er Jahre mit Afghanistan, Persien und der Türkei. Die Ablehnung ungleichberechtigter Verträge fand schließlich in der UNO-Charta (Artikel 103) sowie in der Wiener Vertragsrechtskonvention (Artikel 53) indirekt ihren Niederschlag .

Den Beitrag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution würdigend, nehmen wir zugleich den 60. Jahrestag dieses welthistorischen Ereignisses zum Anlaß, um einige wichtige und aktuelle Fragen der Völkerrechtstheorie aufzuwerfen. Hierbei handelt es sich um folgende theoretische Probleme:

1. Die von dem Sowjetstaat verkündeten außenpolitischen Prinzipien gehören gegenwärtig zu den Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts, die nach vorherrschender Auf-

---

1) Archiv der Gegenwart vom 10.12.1976, S. 20642

2) W. I. Lenin: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 245

fassung einen jus-cogens-Charakter besitzen, d.h. sie sind zwingend bindend für alle Staaten. Gibt es gegenwärtig weitere Prinzipien und Normen, die ebenfalls zum jus cogens gehören? Kann man gegenwärtig von einem durch authentische Interpretation zustande gekommenen abgeleiteten jus-cogens-Charakter bestimmter Normen sprechen? 2. Der Sowjetstaat verwirklicht seine Politik der friedlichen Koexistenz durch den Abschluß von zahlreichen völkerrechtlichen bilateralen und durch den Beitritt zu universellen multilateralen Verträgen: Was ist der völkerrechtliche Vertrag, und welche Merkmale hat ein völkerrechtlicher multilateraler Vertrag universellen Charakters aufzuweisen? 3. In den Verträgen zwischen den Staaten spielen Interessen und Willen eine ausschlaggebende Rolle. Gibt es gemeinsame Interessen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten? Kann man von einem Gesamtwillen bzw. von einer Willensverschmelzung in den Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Staaten sprechen?

Es soll nun der Versuch unternommen werden, diese Frage zu beantworten.

Zu dem ersten Fragenkomplex: jus cogens (j.c.) - Problematik. Das j.c. ist im Völkerrecht eine relativ neue Erscheinung. Seine Herausbildung steht in einem engen Zusammenhang mit den nach dem zweiten Weltkrieg erfolgten umwälzenden Veränderungen in den internationalen Beziehungen als ein prägnanter Ausdruck der in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus wirkenden Gesetzmäßigkeiten. Im unaufhörlichen dialektischen Prozeß der Zusammenarbeit und zugleich des objektiv bedingten ideologischen Klassenkampfes erweisen sich konkrete Prinzipien mit j.c.-Charakter als

absolut erforderlich, um als eine Art Regulatoren die friedliche Koexistenz völkerrechtlich abzusichern und zu gewährleisten.

Obschon die Existenz von j.c.-Prinzipien als eine notwendige Erscheinung in den zwischenstaatlichen Beziehungen der Gegenwart betrachtet wird, gibt es zwischen den Völkerrechtlern keine übereinstimmenden Meinungen über die besonderen Charakteristika solcher Prinzipien. Eine wichtige Hilfe bei der Erarbeitung der möglichen Kriterien und Charakteristika des j.c. ist Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention, der besagt: "Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht. Im Sinne der vorliegenden Konvention ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm akzeptiert und anerkannt wird, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann."[1] (Hervorhebung vom Autor). Diese Formulierung stellt keine echte Definition dar und beinhaltet nur wenige Kriterien.

Zum ersten könnte sich ein j.c.-Prinzip dadurch auszeichnen, im Unterschied zu anderen Völkerrechtsprinzipien von grundlegender Bedeutung für die Regelung und Stabilität der internationalen Beziehungen sowie für die Gewährleistung der internationalen Sicherheit zu sein.

Ausgehend von diesem wichtigen Merkmal des j.c. könnte zum zweiten ein weiteres beachtet werden, daß nämlich ein Prinzip als j.c. allgemein akzeptiert und anerkannt sein müßte.

---

1) Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1059

Die Anerkennung kann dabei ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten der Staaten erfolgen. Entscheidend dürfte auf alle Fälle die Anerkennung durch die repräsentativen Staaten beider Weltsysteme sein. Ein Beispiel dafür wäre der Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungsmitteln auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund vom 11. Februar 1971, dem die meisten Staaten beigetreten sind. Es war zwar etwas verfrüht, die in diesem Vertrag aufgestellte Norm - es geht nicht um den Vertrag als Ganzes - schon als vollentwickelten j.c. zu betrachten. Sie enthält jedoch bereits Elemente einer j.c.-Norm, und es ist damit zu rechnen, daß der Prozeß der Ausformung als j.c. noch einige Zeit andauern wird. Als wichtiges Merkmal zeigt sich hier der dynamische Charakter des j.c., was von der sowjetischen Delegation auf der Vertragsrechtskonferenz 1968 besonders unterstrichen wurde.[1)]
Die bisherige Entwicklung der internationalen Beziehungen hat eine Anzahl von Prinzipien mit j.c.-Charakter hervorgebracht und sie wird ohne Zweifel auch in der Zukunft weitere Prinzipien dieser Art schaffen.
Ein weiteres Merkmal und zugleich Kriterium eines j.c.-Prinzips kann zum dritten seine größere Bedeutung und damit seine höhere Qualität gegenüber anderen Prinzipien sein, die nur verbindlich sind. Auf vorhandene Qualitätsunterschiede deutet auch die Formulierung im Artikel 53 der WVK hin, daß daß eine j.c.-Norm nur durch eine einen ähnlichen Charakter besitzende Norm des Völkerrechts abgeändert werden kann.

---

1) Vgl. in: UNO-Dokument A/Conf. 39/5 (Vol.I), 1968, S. 43

Das spezifische Merkmal der j.c.-Prinzipien besteht zum vierten darin, daß sie den Staaten nicht zur Disposition stehen, d.h. von ihnen darf n i c h t a b g e w i c h e n werden. Das wurde im Artikel 53 der WVK unmißverständlich fixiert: "... von der keine Abweichung erlaubt ist ..." Schon 1963 erklärte das sowjetische Mitglied der UNO-Völkerrechtskommission, G. Tunkin, in zunehmendem Maße seien die Staatenpraxis und die Rechtstheorien auf der Voraussetzung aufgebaut, daß es allgemein anerkannte Völkerrechtsprinzipien gäbe, von denen die Staaten nicht abweichen dürfen.[1] Das bedeutet, daß die Anwendung von j.c.-Prinzipien von den Staaten nicht verweigert und vertraglich auch nicht ausgeschlossen werden darf. Einige Völkerrechtler sehen darin die hauptsächliche Auswirkung der Qualifizeirung und der höheren Stellung der j.c.-Prinzipien.[2]

Die erarbeiteten Kriterien und Merkmale von j.c.-Prinzipien gelten in erster Linie für alle sieben Grundprinzipien des Völkerrechts (Gewaltanwendungs- und -androhungsverbot, friedliche Streitbeilegung, Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, friedliche internationale Zusammenarbeit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, souveräne Gleichheit der Staaten und schließlich Vertragstreue). Auch deswegen wurden die Staaten in der UNO-Prinzipiendeklaration aufgefordert, "sich in ihrem internationalen Auftreten von diesen Prinzipien leiten zu lassen."[3]

---

1) Vgl. in: Yearbook of the International Law Commission 1963, Vol.I, S. 69

2) So z.B. V. Paul: Imperativní normy v mezinárodním práva veřejném. In: Casopis mezinarodni Právo 3/1970, S. 246

3) In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1175

In der Staatenpraxis sowie in der Völkerrechtsliteratur - sozialistische und bürgerliche - werden darüber hinaus weitere Prinzipien als j.c. betrachtet wie das Verbot des Völkermordes,[1] das Verbot der Sklaverei[2] und das Verbot der Piraterie.[3] In der neueren sowjetischen Völkerrechtsliteratur wird teilweise der Kreis der j.c.-Prinzipien erweitert. So besitzen z.B. nach L.A. Alexidse solche Prinzipien einen j.c.-Charakter wie der kollektive Kampf gegen eine Aggression, die Freiwilligkeit, der gute Glaube, das Verbot aller Formen der Rassendiskriminierung, das Verbot des Sklavenhandels, des Frauenhandels und des Kinderhandels, die dem wirksamen Kampf gegen Verbrechen gegen den Frieden, gegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dienenden Prinzipien der Statute der Militärtribunale von Nürnberg und Tokio sowie die Prinzipien der Genfer Konventionen von 1949. Ferner die Freiheit des Luftraumes über dem offenen Meer, die friedliche Nutzung des Weltraumes, des Mondes und anderer Himmelskörper sowie die friedliche Nutzung der Antarktis.[4]

---

1) Vgl. die Stellungnahme der Delegation der VR Polen auf der Vertragsrechtskonferenz, in: UNO-Dokumente A/Conf. 39/SR, 19/20

2) Vgl. Yasseen: in: Yearbook of the International Law Commission 1963, Vol.I, S. 63. Vgl. ferner A. Bolintineanu: Stabilitatea tratatelor-problema esentiala a codificarii dreptului tratetelor. In: Revista romana de drept 1/1969, S. 66 ff.

3) Vgl. United Nations Conference on the Law of Treaties, First and second sessions, Vienna, 26 March- 24 May 1968 9 April - 22 May 1969, Official Records, Documents of the Conference, A/Conf. 39/11/Add. 2, S. 67

4) Vgl. L.A. Alexidse: Das j.c.-Problem im gegenwärtigen Völkerrecht. In: Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1969, S. 127 ff. (russ.)

Zumindest diskussionswürdig ist die Frage nach der Möglichkeit eines durch authentische Interpretation zustande gekommenen abgeleiteten j.c.-Charakters bestimmter Normen. Das würde voraussetzen, daß das entsprechende Interpretationsdokument ohne Gegenstimme angenommen wird. Dies könnte z.B. bei der Aggressionsdefinition der Fall sein, die von der UN-Vollversammlung einstimmig angenommen wurde. Der Hauptgedanke dieser Aggressionsdefinition stellt eigentlich eine authentische Interpretation des eindeutig einen j.c.-Charakter besitzenden Prinzips des Gewaltandrohungs- und Gewaltanwendungsverbotes dar. Das geht aus der Präambel sowie aus dem Artikel 1 der Aggressionsdefinition hervor, wonach die Aggression die ernsteste und gefährlichste Form unrechtmäßiger Gewaltanwendung ist.[1] So gesehen, weist im gegenwärtiger Stadium die Aggressionsdefinition einen abgeleiteten j.c.-Charakter auf.

Zu dem zweiten Fragenkomplex: völkerrechtlicher (vr.) Vertrag. Spätestens seit der Unterzeichnung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat sich die Untersuchung dieses diffizielen und bisher in der sozialistischen sowie in der bürgerlichen Völkerrechtswissenschaft vernachlässigten Problems als unbedingt notwendig erwiesen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Merkmale des vr. Vertrages muß die Wiener Vertragskonvention von 1969 sein, in der es heißt: "Vertrag bedeutet ein internationales Abkommen, das in schriftlicher Form zwischen den Staaten geschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird, gleich-

---

1) Vgl. Text der Aggressionsdefinition in: horizont, 3/1975, S. 25/26

wohl ob es aus einem einzelnen Dokument oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag."[1] In dieser quasi-Definition sind wichtige Merkmale des vr. Vertrages enthalten. Das erste Merkmal besteht darin, daß ein Vertrag (treaty) ein internationales Abkommen (agreement) ist. Durch den Begriff "agreement" kommt m.E. der konsensuale Charakter des Vertrages zum Ausdruck. Das heißt, daß der vr. Vertrag eine Willensübereinstimmung der Teilnehmerstaaten darstellt. Das zweite Merkmal ist direkt mit der Zielstellung der Wiener Vertragsrechtskonvention verbunden: Sie soll sich auf zwischenstaatliche Verträge beschränken (between states). Das dritte Merkmal, nämlich in "schriftlicher Form", legalisiert die gängige Vertragspraxis der Staaten. Das vierte Merkmal "bestimmt durch das Völkerrecht" ("governed by international law") ist besonders wichtig, da dies die Absicht der Staaten impliziert, Rechtsverhältnisse zu schaffen und speziell Rechtsfolgen zu erzeugen (opinio juris, intention of the states).

Die opinio juris muß auch bei einem multilateralen Vertrag gegeben sein, damit er als völkerrechtlich qualifiziert werden kann. Die spezifischen Charakteristika eines multilateralen Vertrages wurden allerdings in der Fachliteratur bisher nicht herausgearbeitet. Soweit überblickbar, liegen bis heute zwei Definitionen des multilateralen Vertrages universellen Charakters vor: Einer von der International Law Commission (Völkerrechtskommission) der UNO, der lautet: "Ein allgemeiner multilateraler Vertrag bedeutet einen multilate-

---

1) In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1038, Originalquelle in UNO-Dokument A/Conf. 39/27

ralen Vertrag, der allgemeine Normen des Völkerrechts oder Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für die Staaten als Ganzes betrifft."[1] Ein weiterer Formulierungsvorschlag wurde von dem sowjetischen Mitglied der UNO-Völkerrechtskommission Prof. Ushakow, vorgeschlagen. Er lautet wie folgt: " 'Multilateraler Vertrag universellen Charakters' bedeutet ein internationales Abkommen, das dem Gegenstand und dem Zweck nach von weltweiter Bedeutung ist, allen Staaten zur Teilnahme offen steht, in schriftlicher Form zwischen Staaten geschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird, gleichviel, ob es aus einem einzelnen Dokument oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag."[2]

Auch unter Beachtung der erwähnten Definitionen soll der Versuch unternommen werden, eine eigene Definition des universellen multilateralen Vertrages zu bilden. Zuerst seien jedoch die m.E. wichtigsten Merkmale eines derartigen Vertrages genannt. Als erstes Merkmal ist die herausragende Bedeutung solcher Verträge für den Weltfrieden, die internationale Sicherheit, die friedliche internationale Zusammenarbeit und für die Festigung der Grundanliegen der Humanität. Dazu zählen in erster Linie die UNO-Charta aber auch Verträge der Art wie der Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in den drei Medien von 1963, der Vertrag über die Nichtweitergabe von Kernwaffen von 1968, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, die Genfer Konvention von 1949 sowie die Wiener Konventionen

---

1) In: Yearbook of the International Law Commission 1965, Vol. I, S. 9

2) In: Yearbook of the International Law Commission 1974, Vol. I, S. 244

über diplomatische und konsularische Beziehungen von 1961 bzw. 1963. Das zweite Merkmal ist die Anerkennung bzw. die Annahme derartiger Verträge durch die "internationale Gemeinschaft als Ganzes". Das dritte Merkmal wäre, daß die in Frage kommenden Verträge im "Gemeinwohl"(Präambel der UNO-Charta) oder im "Interesse der ganzen Menschheit" liegen. Ausgehend von diesen Merkmalen könnte ein multilateraler Vertrag universellen Charakters folgendermaßen definiert werden: Der multilaterale Vertrag universellen Charakters ist ein internationaler Vertrag, der eine große Bedeutung für den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die friedliche internationale Zusammenarbeit besitzt, allgemeine Normen des Völkerrechts oder Interessen der gesamten Menschheit berührt und daher von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes akzeptiert und anerkannt wird, allen Staaten zur Teilnahme offen steht, in schriftlicher Form zwischen Staaten geschlossen wurde und vom Völkerrecht bestimmt wird, gleichviel ob es aus einem einzelnen oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden Dokumenten besteht und wie auch seine besondere Bezeichnung sein mag.

Zum dritten Fragenkomplex: Interessen, Willen der Staaten. Zunächst geht es um die Staatsinteressen, wo - und das ist verständlich - jeder Staat versucht, seine Interessen durchzusetzen. Dabei gibt es jedoch eine Grenze, die legitimen Interessen der anderen souveränen Staaten. Es sei angemerkt, daß die Interessen einen objektiven Charakter besitzen. So entspricht die Erhaltung des Weltfriedens den objektiven Interessen aller Völker. Das Interesse hat darüber hinaus eine subjektive Seite auszuweisen, sobald das objektiv notwendige Interesse vom Interessenträger erfaßt worden ist.

Wird z.B. von den Völkern das objektive Interesse am Frieden auch subjektiv erfaßt, dann sind sie unter Umständen bereit, für den Frieden zu kämpfen. In diesem Falle ergänzt die subjektive Seite die ihr gegenüber eine Priorität besitzende objektive Seite des Interesses.

Unter Berücksichtigung des objektiven Charakters der Interessen kann in bestimmten konkreten Bereichen der internationalen Beziehungen wie z.B. bei der Abrüstung, beim Umweltschutz und der Weltraumforschung von parallelen, übereinstimmenden und sogar von gemeinsamen Interessen[1] zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gesprochen werden. Da aber auch diese konkreten und sachbezogenen Interessen direkt oder indirekt von den Klasseninteressen beeinflußt werden und auch dadurch die Interessenmotivation unterschiedlich und mitunter gegensätzlich ist, handelt es sich hierbei, dem politischen Wesen nach, lediglich um eine partielle Interessenübereinstimmung bzw. Interessengemeinsamkeit,[2] die sich dann in völkerrechtlichen Verträgen entsprechend niederschlägt.

Die Staatsinteressen sind die Grundlage des Willens der Staaten auch als Vertragspartner. Treten Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung miteinander in Verhandlungen, um einen Vertrag abzuschließen, dann vollzieht sich ein Zusammenstoß ihres sozialpolitisch entgegengesetzt determi-

---

1) Vgl. auch bei G. Arbatow, der unter Umständen gemeinsame Interessen zwischen sozialistischen und imperialistischen Staaten bejaht. G. Arbatow: Probleme der sowjetisch-amerikanischen Beziehungen. Horizont, 9/1974, S. 19

2) Vgl. hierzu ausführlicher P. Terz: Das Problem der Interessen in den zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen. Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, H. 1/1976, S. 39 ff.

nierten Willens. Dabei ist zu beachten, daß der Klassenwille der jeweils herrschenden Klasse dem Wesen nach zum Staatswillen erhoben wurde. So ist der Wille eines sozialistischen Staates grundsätzlich identisch mit dem Willen der Arbeiterklasse. Genauso ist der Wille eines imperialistischen Staates im Prinzip identisch mit dem Willen der Monopolbourgeoisie. Wird nun ein Vertrag abgeschlossen, so stellt er, klassenmäßig betrachtet, weder eine Übereinstimmung, noch eine Gemeinsamkeit, geschweige denn eine Verschmelzung des Willens dar. Es könnte höchstens eine Koordinierung des Willens bejaht werden. Die politische Motivation ist nach wie vor unterschiedlich, ja entgegengesetzt.[1] Da jedoch der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages das Einvernehmen der Vertragspartner voraussetzt, kann man in diesem Sinne von einer Übereinstimmung der Willen der Vertragsseiten sprechen. Berücksichtigt man aber die klassenmäßige Bedingtheit der Willen, so kann es sich nur um eine partielle Willensübereinstimmung handeln, die in bezug auf das tiefere politische Wesen tatsächlich eine Willenskoordinierung darstellt. In der älteren deutschen bürgerlichen Völkerrechtslehre wurde behauptet, durch einen Vertrag käme ein "Gemeinwille"[2], "Gesamtwille"[3] oder etwa eine "Willensverschmelzung"[4] zustande. Diese bürgerliche

---

1) Vgl. dazu auch G. Tunkin: Das Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1963, S. 136 und Lewin , Kaljushnaja, Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin 1967, S. 25

2) Verfechter dieser Theorie war H. Triepel. Er meinte, die Verbindlichkeit der vereinbarten Norm liege darin begründet, daß "dem Staat nicht nur sein eigener Wille, sondern ein Gesamtwille" entgegentrete. Vgl. Völkerrecht und Landesrecht, Aalen 1958 (Nachdruck der 1. Auflage, Leipzig 1899), S. 82

3) Die Theorie vom "Gesamtwillen" wurde insbesondere von W. Sauer vertreten. Vgl. System des Völkerrechts, Bonn 1952, S. 54.

4) Vgl. H. Triepel: A.a.O., S. 45

Auffassung könnte mit folgender Begründung abgelehnt werden: Die notwendige Voraussetzung für einen "Gemeinwillen", "Gesamtwillen" oder eine "Willensverschmelzung", nämlich des absolut gleichen bzw. identischen Willen, fehlt. Abgesehen davon, ist der Willen der Staaten recht unterschiedlich, was aus der Eigenstaatlichkeit und der Souveränität herrührt. Handelt es sich um Verträge zwischen kapitalistischen Staaten, so muß die Tatsache unterstrichen werden, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln eine grundsätzliche Gegenüberstellung der Interessen verursacht und dadurch die Schaffung eines Gesamtwillens unmöglich macht. Geht es um Verträge zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten, dann ist die entgegengesetzte sozialpolitische Determiniertheit des Staatswillens ausschlaggebend.

Wenn aber eine "Willensverschmelzung" in Verträgen zwischen den kapitalistischen Staaten, also zwischen Staaten derselben Gesellschaftsordnung, nicht möglich sind, wie verhält es sich mit den zwischen den sozialistischen Staaten abgeschlossenen Verträgen? Erfolgt bei ihnen etwa eine Willensverschmelzung?

Es sei aus Gründen weltanschaulichen sowie methodischen Charakters auf den grundlegenden Unterschied zwischen den Interessen der Bourgeoisie und jenen der Arbeiterklasse hingewiesen. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln bedingt die wichtigsten Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Aus der Sicht der internationalen Beziehungen bedeutet dies, wie bereits angedeutet, daß objektiv grundsätzlich eine Gegenüberstellung der Bourgeoisie der verschiedenen Länder erfolgt.